



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Der Zusammenhang mit der Karolingerzeit

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

nen gelernt, die ausreichen: Es sind dies das sprachliche Argument, das Fehlen der Pflegehaften im Grefendinge des Spieglers<sup>1)</sup>, das Fehlen des ländlichen Schulzending und des besonderen Sendgerichts außerhalb der Stadt<sup>2)</sup>.

3. Die Ergebnisse sind unter Beschränkung auf das zeitgenössische Material gewonnen worden<sup>3)</sup>. Aber die Gliederung des Sachsenspiegels und die Gliederung der Karolingerzeit sind doch nur zwei besonders deutliche Zeitbilder aus der fortlaufenden Entwicklung der sächsischen Stände. Wir haben Zwischennachrichten und Beweise des Zusammenhangs, die es m. E. sicherstellen, daß dieselbe geschichtliche Standesgrenze, die in der Karolingerzeit Edeling, Frilinge und Laten schied, auch die Schöffenbaren, Nichtschöffenbaren und Laten des Sachsenspiegels trennte<sup>4)</sup>. Diese Erkenntnis stimmt zu den anderen. Denn die getrennte Betrachtung der beiden Zeitbilder hat für beide den gleichen Urgrund der Scheidung ergeben, die alte Bluttheorie, den Vorzug der Altfreiegeborenen vor den Leuten unfreier Herkunft.

4. Die Art und Weise, in der die Diskussion über die Stände des Sachsenspiegels bisher geführt worden ist, scheint geeignet zu sein, das Rechtsbuch für die Wissenschaft zu entwerten. Die alte Erdichtungstheorie wird wohl definitiv erledigt sein. Aber der Fernerstehende wird in Versuchung geraten, sich für ein »non liquet« zu entscheiden. Er wird daran zweifeln, daß sich ermitteln läßt, ob der Spiegler selbst eine klare Vorstellung gehabt und eventuell was er gemeint hat<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. o. S. 217, 228.    <sup>2)</sup> Vgl. o. S. 226, 233 ff.    <sup>3)</sup> Vgl. o. S. 197 Anm. 1.

<sup>4)</sup> Vgl. Standesgliederung S. 128 und Sachsenspiegel S. 685 ff.

<sup>5)</sup> VOLTELINI schließt seine Rezension meiner Standesgliederung in der Hist. Ztschr. Bd. 138 S. 569 mit den Worten: »Die Rätsel, die uns EYKE zu lösen aufgibt, sind noch immer nicht klar geworden, sie werden es vielleicht nie werden können, da wir im Sachsenspiegel ja nur den Versuch eines, wenn auch genialen Privatmanns vor uns haben, aus den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ein Bild zu entwerfen. Bei den örtlich gewiß vielfach verschiedenen Zuständen ein schwieriges Unternehmen. Und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn das Bild EYKES nicht in allem mit dem uns aus den Urkunden bekannten Zuständen stimmt«. VOLTELINI geht m. E. von Voraussetzungen hinsichtlich der sächsischen Gerichtsverfassung aus, die dem Inhalte der urkundlichen Überlieferung nicht entsprechen. Gewiß gab es örtliche Verschiedenheiten. Aber die Grundzüge der sächsischen Gerichtsverfassung waren überall die gleichen und sie waren sehr einfach. Auf dem platten Lande finden wir (abgesehen vom Burding) nur zwei Gerichte der öffentlichen Gerichtsverfassung: das Grefending bei Königsbann